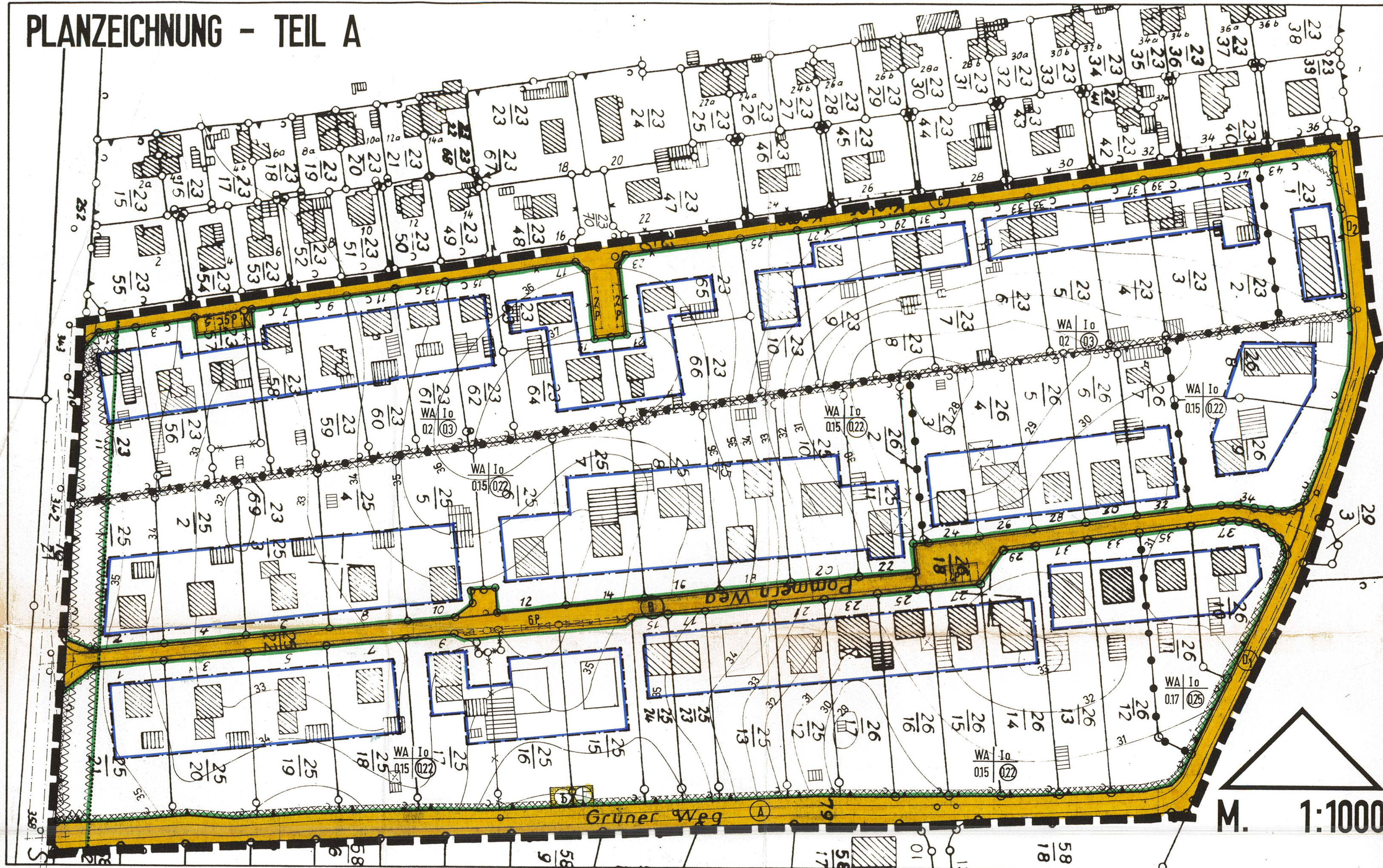


SATZUNG DER GEMEINDE WATTENBEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.12 - POMMERNWEG - FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM KIELER KAMP UND DEM GRÜNEN WEG ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE

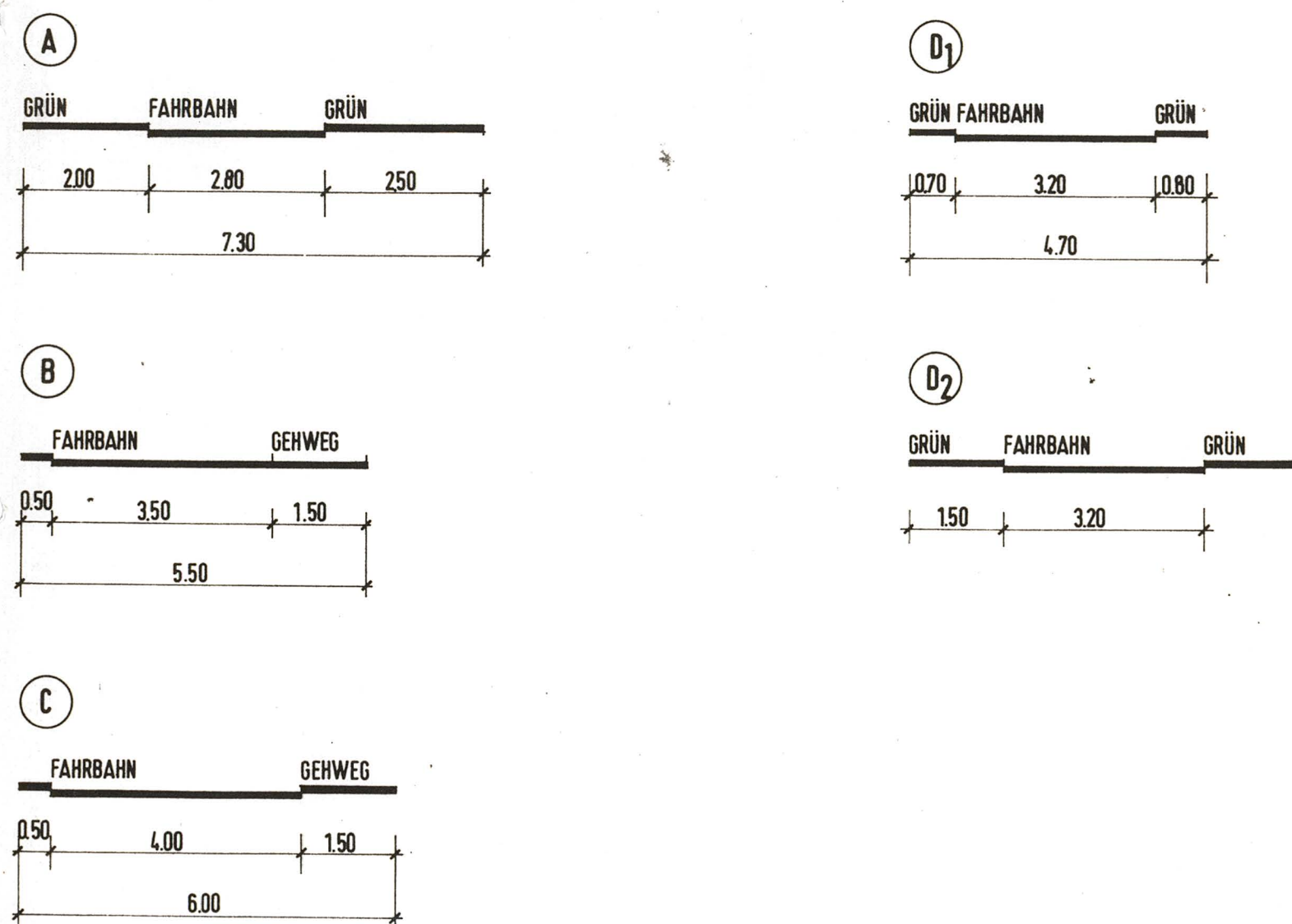
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 111 ABS. 1 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 20. JUNI 1975 (GVBl. SCHL.-H. 141); ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 28. MÄRZ 1979 (GVBl. SCHL.-H. S. 260) I.V.M. § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 11. NOVEMBER 1981 (GVBl. SCHL.-H. S. 249) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDE-VERTRETUNG VOM 3.6.1982 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN DEM KIELER KAMP UND DEM GRÜNEN WEG ÖSTLICH DER SCHULSTRASSE BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

ES GILT DIE BAUNVO 1977.

PLANZEICHNUNG - TEIL A

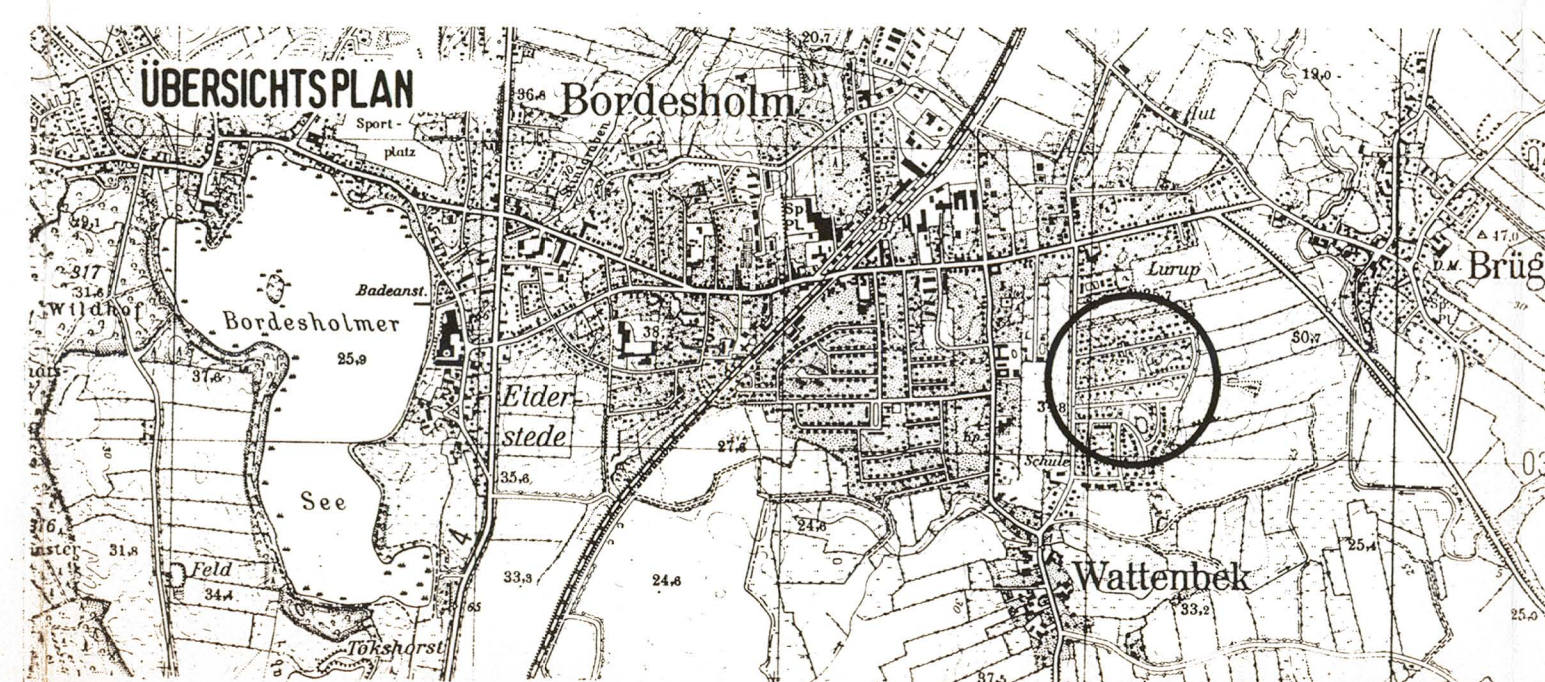


STRASSENPROFILE M. 1:100



TEXT - TEIL B

- Nebengebäude**
Die Grundfläche darf maximal 20 m² je Baugrundstück betragen.
Die Traufhöhe ist auf maximal 2,6 m, die Firsthöhe auf maximal 3 m über Gelände begrenzt.
- Dachneigung**
Die Dachneigung ist auf 35°-45° festgesetzt.
- Sichtflächen**
Die in der Planzeichnung dargestellten Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs und Einfriedigungen von mehr als 0,70 m über Oberkante Fahrbahn freizuhalten.
- Grundstückszufahrten**
Grundstückszufahrten von der Planstraße A und von der Planstraße D 1 sind nicht zulässig.



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZ.	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
1. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES	§ 9 (7) BBauG
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 (1) NR.1 BBauG § 4 BauNVO
02	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) NR.1 BBauG § 16 (2) NR.2 BauNVO
03	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 (2) NR.1 BauNVO
1	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)	§ 16 (2) NR.3 BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZE	§ 9 (1) NR.2 BBauG
0	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (1) BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3) BauNVO
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 23 BauNVO
FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN		
	PUMPWERK	§ 9 (1) NR.12 BBauG
	TRAFU	§ 9 (1) NR.12 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHE	§ 9 (1) NR.11 BBauG
	FLÄCHE FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN	§ 9 (1) NR.11 BBauG
	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9 (1) NR.15 BBauG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

	FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 (1) NR.25b BBauG
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) NR.10 BBauG

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
	SICHTFLÄCHEN
	VORGESCHLAGENE STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
	HÖHENLINIE

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	ANBAUFREIE STRECKE	§ 29 StrWG
--	--------------------	------------

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.10.1979.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch
1. Aushang an den Bekanntmachungsstafeln vom 5.12.79 bis zum 20.12.79
2. Durch Abdruck in der
3. im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 14.06.82 erfolgt.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Planungsgruppe Nord

Kiel, den 2.6.82

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 8.9.81 durchgeführt worden / auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 13.8.81 ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.8.81 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Die Gemeindevertretung hat am 3.12.81 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.1.82 bis zum 15.2.82 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 6.1.82 in den BORDESHOLMER NACHRICHTEN.

Bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 14.06.82 bis zum 20.12.79 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Der katastermäßige Bestand am 28.5.82 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KIEL, den 2.6.82.

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen über die Stellungnahmen am 3.6.82 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 3.6.82 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 3.6.82 gebilligt.

WATTENBEK, den 14.06.82.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.09.82, Az. 822/82, mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

WATTENBEK, den 23.09.82.

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.82 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 27.09.82, Az. 822/82, bestätigt.

WATTENBEK, den 23.09.82.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt.

WATTENBEK, den 23.09.82.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 14.06.82 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen § 155 a Abs. 4 BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 14.06.82 rechtsverbindlich geworden.

WATTENBEK, den 07.10.1982.

BEBAUUNGSPLAN NR.12 DER GEMEINDE WATTENBEK KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

PLANUNGSGRUPPE
JUNGJOHANN + HOFFMANN + KRUG
DANISCHE STR 24
2300 KIEL

GEZ. KO. 3.6.81

GEÄNDERT: 5.11.81 HO 24.5.82 HO

ARCHitekten + INGENIEURE
TELEFON 0431 92013

AUFLAGENERFÜLLUNG: